



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 15

Erscheint nach Bedarf

23. März 2021

Nr. 1	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) - Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Donau-Ries -	Nr. 2	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) - Testpflicht der Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV -
Nr. 3	Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestV) Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	Nr. 4	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts; Änderung der Anlage und des Betriebs einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch - Nutzungsänderung best. Blockheizkraftwerk (BHKW) zum Notbetrieb mit max. 300 Betriebsstunden pro Jahr - Errichtung eines neuen BHKWs im Container - Errichtung einer Gasaufbereitung - Errichtung eines Harnstofftanks - Änderung der bestehenden Umwallung durch die BGA Rain a.L. GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl.- Nr. 731 Gmkg. Mitteltetten, Stadt Rain

**Nr. 5 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), Kiesabbau und Herstellung eines erweiterten Baggersees auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 329, 330, 331, 335/1 und Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 351 der Gemarkung Oberpeiching sowie der Grundstücke Fl.-Nrn. 396, 397 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 391 und 392 der Gemarkung Münster mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Renaturierung durch die Hammerl oHG, Baarer Straße 12, 86684 Holzheim
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Nr. 1

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

- Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Donau-Ries -

Bekanntmachung

Das Landratsamt Donau-Ries gibt aufgrund von § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) folgendes bekannt:

1. Im Landkreis Donau-Ries hat die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (20.03.2021: 130,1; 21.03.2021: 121,8; 22.03.2021: 112,1).
2. Im Landkreis Donau-Ries gelten damit ab Mittwoch, den 24.03.2021, 0:00 Uhr folgende Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 100 geknüpft sind:

a) Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt; Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der 12. BayIfSMV.

b) Nächtliche Ausgangssperre

Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr grundsätzlich untersagt, § 26 der 12. BayIfSMV.

c) Sportausübung

Kontaktfreier Sport ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person erlaubt (Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet); die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Hinweis: Der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Sportstätten ist gemäß § 12 Abs. 3 der 12. BayIfSMV unabhängig von der vorstehend genannten Möglichkeit zur gemeinsamen Sportausübung weiterhin nur unter freiem Himmel zulässig.

d) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr (Einzelhandel)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist – mit Ausnahme der unter Ziffer 1 der jeweils geltenden FAQ Corona-Krise und Wirtschaft des StMGP (Positivliste) genannten Betriebe und Dienstleistungen – untersagt, § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 der 12. BayIfSMV. Die Abholung vorbestellter Waren (Click und Collect) ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (wie z. B. FFP2-Maskenpflicht für Kunden und Begleitpersonen sowie Mund-Nasenbedeckung für das Personal) möglich, § 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV.

e) Kulturstätten (z. B. Museen und Ausstellungen)

Kulturstätten sind geschlossen, § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

f) Außerschulische Bildung, Musikschulen

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt, § 20 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV. Ausgenommen sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird, § 20 Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV.

Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt, § 20 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

Hinweise:

Der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht, einschließlich der Prüfungen) sowie die Durchführung von Nachschulungen und Eignungsseminaren sind weiterhin unter Einhaltung der bisherigen Bestimmungen zulässig.

Donauwörth, den 22.03.2021

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 2

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

- Testpflicht der Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV -

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

3. Beschäftigte in

- a. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- b. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden oder
- c. Altenheime und Seniorenresidenzen

haben sich an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wahlweise POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) zu unterziehen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts (RKI) erfüllen.

4. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am 24.03.2021, 0:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Insbesondere steht es den Einrichtungen im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV) frei, über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Testungen durchzuführen.

Gründe

Das Landratsamt Donau-Ries ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG auch örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens umfassen (§ 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG).

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nach Maßgabe der gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe erfüllt. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Donau-Ries lag an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 100 (Samstag, den 20.03.2021: 130,1; Sonntag, den 21.03.2021: 121,8 und Montag, den 22.03.2021: 112,1), sodass § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV einschlägig ist.

Für diese Anordnung gilt der Grundsatz, dass bei einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 21.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu einer infizierten Person reicht aus. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit der Ansteckung größtmöglich auszuräumen. Regelmäßige Testungen sind dabei essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemiebekämpfungsstrategie: Sie ermöglichen eine schnelle und präzise Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen und bilden die Grundlage für eine Unterbrechung von Infektionsketten.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV ist im Rahmen der Testpflichtanordnung der Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, zu berücksichtigen. Aufgrund des Wortlauts der Vorschrift ergibt sich, dass hier ein intendiertes Ermessen besteht. Die Beschäftigten in den betroffenen Einrichtungen wurden – anders als die Bewohner – nur zum Teil über mobile Impfteams geimpft; Impfungen fanden auch bei Sammelterminen in den Einrichtungen und im Impfzentrum statt. Dies hat zur Folge, dass dem Landratsamt Donau-Ries diesbezüglich keine gesicherten Daten über den Impfstatus der Beschäftigten vorliegen. Zudem gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse, inwieweit nach einer (vollständigen) Impfung eine Virusübertragung weiterhin möglich ist. Zum Schutz der noch nicht (vollständig) geimpften Bewohner und zur Aufrechterhaltung des Pflegesystems erscheint es daher angemessen und erforderlich, aber auch ausreichend, in allen Einrichtungen eine zweimalige wöchentliche Testung in den Reihen der Beschäftigten anzuordnen.

Darüber hinausgehende häufigere Testungen gemäß dem Testkonzept i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV oder auf freiwilliger Basis bleiben unberührt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Donauwörth, den 22.03.2021

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 3

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes in der Ortschaft Zwerchstraß vom 11.02.2021 wird hiermit aufgehoben.

II.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Nach Mitteilung des Fachbereichs Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen wurde der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet, welche aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen angeordnet werden musste, mit Wirkung vom 14.03.2021 offiziell aufgehoben.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig.

Aufgrund der Aufhebung des Sperrbezirk und des Beobachtungsgebietes bezüglich des Ausbruchs der Geflügelpest durch den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen kann auch das Beobachtungsgebiet in der Ortschaft Zwerchstraß aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Bayerischen Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 18.03.2021
Landratsamt Donau-Ries

gez.
Langner
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Die mit Allgemeinverfügung (301; AZ: 5651-7/1.2) vom 08.03.2021 erlassene Aufstallungspflicht bleibt weiterhin bestehen.

Nr. 4

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Änderung der Anlage und des Betriebs einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch

- Nutzungsänderung best. Blockheizkraftwerk (BHKW) zum Notbetrieb mit max. 300 Betriebsstunden pro Jahr
- Errichtung eines neuen BHKWs im Container
- Errichtung einer Gasaufbereitung
- Errichtung eines Harnstofftanks
- Änderung der bestehenden Umwallung

durch die BGA Rain a.L. GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl.- Nr. 731 Gmkg. Mittelstetten, Stadt Rain

1. Die BGA Rain GmbH & Co. KG betreibt eine Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärme von > 1 MW sowie eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 t/d und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. m³/a auf dem Grundstück Fl.-Nr. 731 der Gemarkung Mittelstetten. Es werden dabei fester Wirtschaftsdünger und nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo) zur Bildung von Biogas durch Vergärung genutzt. Für diese Anlage hat der Betreiber nun die Genehmigung für diverse Änderungen beantragt.

2. Das Änderungsvorhaben beschreibt sich konkret wie folgt:

- Nutzungsänderung best. BHKW zu Notbetrieb mit max. 300 Betriebsstunden pro Jahr
- Errichtung eines neuen BHKW's im Container
- Errichtung einer Gasaufbereitung
- Errichtung eines Harnstofftanks sowie
- Änderung der bestehenden Umwallung im nordöstlichen Bereich.

3. Im Zuge der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war auch eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 und Nr. 8.4.2.2 sowie Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Vorliegend hat die überschlägige Prüfung durch das Landratsamt ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die verfahrensgegenständliche Änderung der Anlage ruft die nach Gesamteinschätzung des Standorts, insb. der ökolog. Empfindlichkeit des Gebietes sowie der Belastbarkeit der Schutzgüter keine negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf ein ca. 1,5 km entferntes Wasserschutzgebiet, ein ca. 270 m entferntes Vogelschutzgebiet sowie ein ca. 600 m entferntes Bodendenkmal hervor.

Die nach der AwSV geforderte Umwallung zum Schutz von Böden und dem Grundwasser im Havariefall war bereits vorhanden; sie wird lediglich im nordwestlichen Bereich durch eine Mauer ersetzt. In diesem Bereich wird eine Eingrünung vorgenommen.

Der derzeit bestehende Motor wird durch einen neuen ersetzt. Der alte Motor ist für einen Notbetrieb von max. 300 h/a vorgesehen.

Die Genehmigung ist mit keiner Erhöhung der Motorleistung sowie der Gasproduktion verbunden.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umwelt, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer-Nr. 263), Pfliegstraße 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries

Donauwörth, den 19.03.2021

gez.

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 5

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), Kiesabbau und Herstellung eines erweiterten Baggersees auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 329, 330, 331, 335/1 und Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 351 der Gemarkung Oberpeiching sowie der Grundstücke Fl.-Nrn. 396, 397 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 391 und 392 der Gemarkung Münster mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Renaturierung durch die Hammerl oHG, Baarer Straße 12, 86684 Holzheim
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 329, 330, 331, 335/1 und Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 351 der Gemarkung Oberpeiching sowie der Grundstücke Fl.-Nrn. 396, 397 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 391 und 392 der Gemarkung Münster mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Renaturierung beantragt. Dabei soll auf einer Fläche von 10,20 ha Kies im Trocken- und Nassabbau gewonnen werden. Im Rahmen der Renaturierung erfolgt eine ökologische Gestaltung. Durch die teilweise Wiederverfüllung

entstehen Flachwasserzonenbereiche, Feuchtwiesen, wechselfeuchtes Grünland und temporär wasserführende Mulden und Rinnen. Die verbleibende Wasserfläche wird als Landschaftssee belassen.

Das Vorhaben der Hammerl oHG erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welches der Plangenehmigung bedarf.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.15, 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den Kiesabbau wird Grundwasser freigelegt, was u.a. zu einer Ausspiegelung des Grundwasserleiters im Bereich der entstehenden Seen, sowie zu einem Verlust der Filterwirkung und somit zu einer höheren Empfindlichkeit des Grundwassers führt. Die Frischwasserdurchströmung und -zufuhr wird durch den Kiesabbau beeinträchtigt. Der An-/Abstrombereich wird jeweils um ca. 0,5 m gesenkt/erhöht. Nach der Rekultivierung bleibt eine große Wasserfläche bestehen. Im Rahmen des Abbaus/Rekultivierung werden jedoch zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. die Einbringung von Sickerpackungen, Anlegung von Grundwasserfenstern im gewachsenen Kiesstock, getroffen, sodass im Ergebnis zwar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorliegen, die jedoch noch nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Während des Kiesabbaus kommt es ferner zu einem vermehrten Lärm der an- und abfahrenden LKW's sowie zu Staub- bzw. Schadstoffemissionen, die aber nur eine geringe negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch haben.

Der Abbaubereich von 10,20 ha hat zudem einen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen zur Folge, die auch nach der Rekultivierung und Teilverfüllung in ihrer ursprünglichen Eigenschaft so nicht mehr genutzt werden können. Bezüglich der damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, ist jedoch zu berücksichtigen, dass das geplante Kiesabbaugebiet im Regionalplan Augsburg als Vorranggebiet für Kies- und Sandabbau ausgewiesen ist, so dass auch insoweit nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen ist.

Zwar liegt das geplante Abbaugebiet selbst in keinem Biotop bzw. sonstigem Schutzgebiet von naturschutzfachlicher Bedeutung, jedoch ist durch den Abbau- und Fahrtbetrieb eine Beeinträchtigung der auf dem Abbaugebiet vorkommenden Pflanzen, Tiere und der biologischen Vielfalt nicht auszuschließen. Nach der Rekultivierung
Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 15 vom 23.03.2021

entstehen allerdings zum Teil höherwertige Lebensräume für andere Arten. Durch spezielle CEF-Maßnahmen werden zudem für die Offenland-Vogelarten Ausgleichsmaßnahmen geschaffen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Kiesabbau auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Auch auf die weiteren in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat der Kiesabbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.97, Telefon 0906/74-644, eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

Donauwörth, den 19.03.2021

Hegen
Regierungsdirektor

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat